

Anwaltspraxis

FamFG: Abschiebungshaft – Verfahren und Fallstricke

Von RA Rolf Stahmann, Berlin

Seit kurzem gilt für das gerichtliche Freiheitsentziehungsverfahren neues Recht. Das bisherige FEVG geht fast unverändert in das 7. Buch des FamFG (§§ 415 ff.) über. Ergänzend gelten die Verfahrensregelungen des 1. Buch FamFG, welches einige Veränderungen enthält. Die Änderungen sind in den letzten Monaten in der FamRZ besprochen worden. Die Lektüre sei empfohlen. Zu den Änderungen bei der Abschiebungshaft sei auf den Aufsatz von Hoppe in der ZAR 2009, 209 verwiesen. Hier zusätzliche Praxishinweise für das Migrationsrecht:

1. Das neue Recht gilt ab dem 01.09.2009. Laufende Verfahren werden nach altem Recht abgewickelt. Achtung: Gemäß Art. 111 Abs. 1 S. 2 FGG-RG sind neue Verfahren auch solche aufgrund von Abänderungs-, Verlängerungs- oder Aufhebungsanträgen.

2. Das Rechtsmittelrecht wurde geändert. Es gibt die Beschwerde zum LG sowie die Rechtsbeschwerde zum BGH. Die Instanz beim OLG fällt weg.

Die Rechtsmittelfristen wurden geändert: Die Frist für die Einlegung der Haftbeschwerde gegen den erstinstanzlichen Haftbeschluss beträgt jetzt einen Monat (§ 63 Abs. 1 FamFG) statt bisher zwei Wochen. Die Monatsfrist gilt auch für die Rechtsbeschwerde zum BGH (§ 71 Abs. 1 FamFG), aber nicht für die Beschwerde gegen eine einstweilige Haftanordnung. Hier bleibt es bei der Zwei-Wochen-Frist (§ 63 Abs. 2 FamFG). Die Rechtsbeschwerde zum BGH gegen einstweilige Haftanordnungen ist unzulässig (§ 70 Abs. 4 FamFG). Allerdings ist dann die Gehörsrüge möglich. Auch hier gilt die Zwei-Wochen-Frist (§ 44 Abs. 2 FamFG). Fristbeginn bei Beschwerde und Rechtsbeschwerde ist nun die schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses (§ 63 Abs. 1 FamFG) an den jeweiligen Beschwerdeberechtigten. Bei der Gehörsrüge ist es die Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs (44 Abs. 2 FamFG).

3. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann nicht mehr – wie frü-

her – beim Landgericht erhoben werden; sie ist beim Amtsgericht einzulegen (§ 64 Abs. 1 FamFG), welches abhelfen kann und darüber beschließen muss. Anderes gilt für die Rechtsbeschwerde. Diese ist beim BGH einzulegen (§ 71 Abs. 1 FamFG).

4. Die Beschwerde soll (§ 65 Abs. 1 FamFG), die Rechtsbeschwerde muss (§ 71 Abs. 2, 3 FamFG) begründet werden. Unbegründeten Rechtsmitteln droht die Zurückweisung als unzulässig.

5. Die Rechtsbeschwerde ist grundsätzlich nicht an eine Zulassung gebunden (§ 70 Abs. 3 Nr. 3 FamFG). Im »FamFG-Reparaturgesetz« wurde allerdings § 70 Abs. 3 S. 2 FamFG eingefügt, wonach dies nur bei Beschlüssen gilt, die die Freiheitsentziehung anordnen. Ob das auch Anwendung findet auf Beschlüsse, die die Aufhebung eines die Freiheitsentziehung anordnenden Beschlusses ablehnen, ist noch ungeklärt. Vorsorglich sollte daher bis zu einer Grundsatzentscheidung des BGH (hilfsweise) auch die Zulassung der Rechtsbeschwerde beim LG beantragt werden.

Die Beschwerde ist von einem beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen (§ 10 Abs. 2 FamFG). Gemäß einer Besprechung der ARGE Ausländer- und Asylrecht mit BGH-Anwälten sind alle beim BGH zugelassenen Rechtsanwälte bereit, derartige Verfahren zu übernehmen. Es sollte bereits bei Mandatsannahme eine Vollmacht zur Beauftragung eines BGH-Anwalts beschafft werden. Die BGH-Anwälte behalten sich vor, die Übernahme offenkundig aussichtsloser Verfahren abzulehnen. Zu Einzelheiten siehe das Gesprächsprotokoll, ANA 2009, 38 – Dok 1184 (in diesem Heft). Bei grundsätzlichen Problemen können sich Kolleginnen und Kollegen an mich wenden.

6. Die Prozesskostenhilfe wurde geändert: Sie heißt jetzt »Verfahrenskostenhilfe«. Gegen ablehnende Beschlüsse sind Rechtsmittel möglich: Die sofortige Beschwerde gemäß 76 Abs. 2 FamFG sowie die Rechtsbeschwerde (§ 70 Abs. 3 Nr. 3 FamFG), letztere auch ohne einen BGH-Anwalt (§ 10 Abs. 4 S. 1 FamFG). Ob die Rechtsbeschwerde zulassungsfrei ist, ist wegen § 70 Abs. 3 S. 2 FamFG unklar (s. o.). Zur Frist und Form verweist § 76 Abs. 2 FamFG auf § 569 ZPO: Schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird.

Standpunkt

Doch keine Bananenrepublik

Der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Ehre der deutschen Verwaltungsrichterschaft gerettet.

Nach Inkrafttreten der Informationsfreiheitsgesetze sannen die Behörden darauf, wie man den lästigen Informationszugang für Bürger verschütten könnte. Als Wunderwaffe wird nun der Stempel »VS-NfD« verwendet. Angebracht wird er ziemlich wahllos, wann immer verhindert werden soll, dass Neugierige die Nase an Dokumente bekommen, die Behörden für sich behalten wollen.

Gegen die Stempelschwingerei soll es kein Rechtsmittel geben. Sagten die Behörden. Sagten aber auch Verwaltungsgerichte und ein Oberverwaltungsgericht.

Die ARGE Ausländer- und Asylrecht hatte wissen wollen, was Inhalt des »Leitfaden Sprachnachweis« ist, den einige deutsche Botschaften zur Überprüfung der Sprachkenntnisse beim Familiennachzug einsetzen. Obwohl darin nicht einmal Musterfragen enthalten sind, wie etwa bei den allgemein zugänglichen Führerschein-Fragebögen, wurde die Kenntnisgabe verweigert. Stempel ist drauf. Überprüft werden darf und muss das nicht. Basta.

Das VG Berlin bestätigte auch dies. Was die Obrigkeit mit dem Stempel tut, dürfe es nicht bewerten. Als Trost war uns noch ins Stammbuch geschrieben worden, wir dürften schon darauf vertrauen, dass Behörden den Stempel nicht zu Unrecht verwendeten.

Damit ist jetzt Schluss: Allein die formale Einstufung einer Information als Verschlussache schließt den Anspruch auf Informationszugang nicht aus. Die Gerichte müssen nun doch überprüfen, ob der Stempel zu Recht geschwungen wurde. Urteil des BVerwG vom 29.10.2009, 7 C 21.08. Demokratie ist ganz schön mühsam. Für alle Beteiligte. Leipzig sei Dank.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

7. Verfahrenskostenhilfe kann auch beim BGH beantragt werden und zwar auch von einem nicht beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt oder von dem rechtsmittel-führenden Beteiligten selbst. Der BGH hat im Falle der Verfahrenskostenhilfebewilligung (nur dann!) einen BGH-Anwalt beizuordnen (§ 78 Abs. 1 FamFG), der ggf. binnen zwei Wochen (§ 18 FamFG) Wiedereinsetzung wegen einer Versäumnis der Monatsfrist beantragen kann. Achtung: Zur Wahrung der Frist muss ein ordnungsgemäßer und vollständiger Verfahrenskostenhilfefantrag gestellt worden sein. Da es für die Verfahrenskostenhilfefanträge (noch) keine Formulare gibt, wird man vorläufig auf die Prozesskostenhilfefordrucke zurückgreifen müssen. Die Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist bei Inhaftierten mitunter schwierig. Haftanstalten stellen öfter nur unter Schwierigkeiten Bescheinigungen über die Bewilligung von Leistungen aus. Daher sollte man sich unbedingt so schnell wie möglich hierum bemühen. Ansonsten muss man sich mit einer eidesstattlichen Versicherung behelfen. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen werden beim BGH von Rechtspflegern vorgeprüft, und zwar sehr streng. Es kann zusätzlich auch Verfahrenskostenhilfe für die Beiordnung eines Verkehrsanwalts beantragt werden (§ 78 Abs. 4 FamFG). Der BGH entschied dazu bislang aber mehr als zurückhaltend.

8. Im Falle der Beendigung der Haft während des Beschwerdeverfahrens ist für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung nach § 62 Abs. 1 FamFG nunmehr ein ausdrücklicher Antrag erforderlich. Eine Frist für diesen Antrag benennt das Gesetz allerdings nicht. Zwar dürfte das Gericht eine Hinweispflicht gemäß § 28 Abs. 2 FamFG haben, vorsorglich sollte aber bei Haftentlassung oder Abschiebung der Antrag auch ohne Hinweis gestellt und begründet werden, da derzeit unsicher ist, wie der BGH mit Verletzungen der richterlichen Hinweispflicht umgeht.

9. Das FamFG regelt die Beteiligung Dritter neu. Die Beteiligung von Ehegatten, Eltern, Kindern, Pflegeeltern und der Vertrauensperson steht im Ermessen des Gerichts (§ 418 Abs. 3 FamFG). Ob das im Hinblick auf die Ehegatten mit der Rechtsprechung des BVerfG in Einklang zu bringen ist, ist fraglich. Jedenfalls wird die Beteiligung dann in Betracht kommen, wenn von ihr eine Verfahrensförderung zu erwarten ist, z.B. wenn sich aus der Anhörung der Beteiligten ergibt, ob ein Entziehungsverdacht (nicht) besteht. Daher sollte der Anwalt unbedingt potentielle Beteiligte mit ladungsfähiger Anschrift benennen und darlegen, warum deren Beteiligung erforderlich ist. Die im

FamFG umfangreich neu geregelten Rechte sollen nur diejenigen Dritten haben, die auch durch Beschluss den Status als Beteiligter erhalten haben.

10. Noch ein letzter Hinweis: Gemäß § 417 FamFG muss der Haftantrag der Behörde nun ausdrücklich Mindestvoraussetzungen erfüllen. Ferner soll mit dem Antrag die Ausländerakte vorgelegt werden. Verstöße gegen diese wesentlichen Förmlichkeiten machen die Freiheitsentziehung rechtswidrig und sollten stets gerügt werden. Bis zur Vorlage eines ordnungsgemäßen Haftantrags zusammen mit der Ausländerakte sollte mindestens die Feststellung der Rechtswidrigkeit der vergangenen Freiheitsentziehung begehrt werden. Es stellt sich im Übrigen die Frage, ob bei wesentlichen Verfahrensverstößen nicht ohnehin bis zur Einleitung eines ordnungsgemäßen Verfahrens Haft als unverhältnismäßig zu beenden ist.

kontakt@stahmann-anwalt.de ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

»VS-NfD«-Stempel:

Keine Wunderwaffe der Behörden mehr
Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Klage der Redaktion entschieden, dass Gerichte inhaltlich überprüfen müssen, ob der gern geschwungene Stempel auch zu Recht aufgebracht wurde. Zur Erinnerung: Wir wollten einen mit dem genannten Stempel versehenen Anhang zum Visumhandbuch des AA zur Kenntnis nehmen. Man soll es nicht glauben, doch es ist wahr: Auf die Verfassung vereidigte Beamte und Richter hatten zu diesem Begehren erklärt: Alleine das Aufbringen des Stempels reiche aus, um den Informationszugang zu versagen. Eine Überprüfung, ob der Stempel zu Recht angebracht ist, könne nicht stattfinden. Dass dies einer Selbstentlebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gleich kommt, haben nun die obersten Verwaltungsrichter erkannt. Sie haben gegen das AA entschieden. Das VG Berlin wird sich nun doch der Mühe unterziehen müssen zu überprüfen, ob die Kenntnisnahme des »Leitfadens Sprachnachweis« durch uns Migrationsanwälte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Bisher ist nur die Presseerklärung verfügbar. Der Urteilstext wird in der nächsten ANA vorgestellt werden.

*BVerwG, U. v. 29.10.2009, 7 C 21.08
Fundstelle: Dokument 1156 im Internet*

Kein Verlust der Freizügigkeit für Unionsbürger nach 5 Jahren Aufenthalt

Einen seit 2000 in Deutschland lebenden Rumänen, der wegen Erblindung zu 100 % behindert ist, möchte die ABH loswerden. Allerdings erfolglos, denn nach § 5 Abs. 5 FreizügG/EU kann eine solche Verlustfeststellung nur innerhalb von 5 Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts erfolgen. Auch der Umstand, dass der Unionsbürger nur geduldet war, steht dem nicht entgegen, weil das Gesetz nicht von rechtmäßigem Aufenthalt

spricht. Unerheblich ist auch, dass der Kläger erst seit dem Beitritt von Rumänien am 1.1.2007 Unionsbürger ist. Der Lauf der 5-Jahresfrist ist ausweislich des Gesetzestextes hiervon unabhängig.

*VG Osnabrück, B. v. 31.8.2009, 5 A 63/09
Richter: Neuhäuser, Müller, Sander
Einsender: RA Andreas Neuhoff, Osnabrück
Fundstelle: Dokument 1157 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Zur Frage, ob für neue Unionsbürger die 5-Jahresfrist zur Erlangung eines Daueraufenthaltsrechts davon abhängig ist, dass sie 5 Jahre »als Unionsbürger« in Deutschland gelebt haben, siehe die verneinende Antwort des IM NW im Erlass vom 15.10.2008, ANA 2009, 18 – Dok 1082.

»Ausweisung« von Unionsbürgern: Was sind zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit?

Nach Art. 28 Abs. 3 Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) dürfen Unionsbürger mit über 10-jährigem Aufenthalt nur selten ausgewiesen werden. Der europarechtlichen »Ausweisung« entspricht in Deutschland die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt, § 6 Abs. 5 FreizügG/EU. Diese Vorschrift erweckt allerdings den Anschein, dass solche Gründe bei Verurteilungen ab fünf Jahren immer vorlägen. Einen Teilaspekt der Umsetzungs- und Interpretationsproblematik legt das Obergericht nunmehr dem EuGH zur Vorabentscheidung vor mit folgender Frage:

»Erfasst der Begriff der zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit gemäß Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG lediglich Gefährdungen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates im Sinne des Bestands des Staates mit seinen Einrichtungen und seinen wichtigen öffentlichen Diensten, des Überlebens der Bevölkerung sowie der auswärtigen Beziehungen und des friedlichen Zusammenlebens der Völker?«

Ausgangspunkt war der Fall eines seit 1987 hier lebenden Italieners, der wegen vielfacher Sexualdelikte, begangen an einem Kind, zu 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Die Entscheidung der ersten Instanz, die die behördliche Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 6 FreizügG/EU bestätigte, hat aus Sicht des Senats dann Bestand, wenn unter »innere und äußere Sicherheit« auch gemeinkriminelle Delikte fallen. Keinen Bestand hat sie, wenn allein die »Sicherheit des Staates« gemeint ist.

OVG NRW, B. v. 20.8.2009, 18 A 2263/08

Richter: leider nicht bekannt

*Einsender: RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg
Fundstelle: Dokument 1158 im Internet*

EU-Türkei: Aufenthaltsrecht trotz Abwesenheit wegen Zwangsheirat

Wir berichteten über die Entscheidung OVG Hamburg (ANA 2009, 28), wonach bei unfreiwilliger Abwesenheit wegen Zwangsheirat im Hauptsacheverfahren zu klären ist, ob dies auf »Freiwilligkeit« beruhte. Die Bundesregierung hat diese Entscheidung bereits getroffen. Im Entwurf der Verwaltungsvorschriften (AVV) zum Aufenthaltsgesetz (ANA 2009, 27) wird in Ziff. 51.1.6.4.4 folgendes verfügt: *»In den Fällen der Heiratsverschleppung, in denen die Betroffenen im Herkunftsland festgehalten werden und ihnen der Pass abgenommen wird, kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht von einem Verlassen des Hoheitsgebiets ohne berechtigten Grund ausgegangen werden.«*

EU-Türkei: Assoziationsfreizügigkeit auch mit studentischem Nebenjob

Unter Hinweis auf neuere Literatur und auf Rechtsprechung des EuGH formuliert der Senat folgenden Leitsatz:

»Die Nebenbestimmung, nach der eine Erwerbstätigkeit insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, hindert nicht eine mindestens einjährige ununterbrochene ordnungs-

gemäße Beschäftigung beim selben Arbeitgeber im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80. Im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 24. Januar 2008 – C-294/06 – gibt der Senat seine anderslautende bisherige Rechtsprechung (InfAuslR 2006, 335) auf.«

Hess. VGH, U. v. 8.4.2009, 11 A 2264/08
Richter: Dr. Zysk, Prof. Dr. Fischer, Dr. Dieterich
Einsender: RA Peter von Auer, Frankfurt/M.
Fundstelle: InfAuslR 2009, 325 &
Dokument 1159 im Internet

Anmerkung des Einsenders:
Die Entscheidung ist von hoher praktischer Bedeutung. Dies gilt sowohl für hier lebende als auch für ehemalige türkische Studenten, welche auf Grund einer studentischen Nebentätigkeit die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 erfüllt haben, denen in der Vergangenheit aber gleichwohl eine (deklaratorische) Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG versagt worden ist. Letzteren wird die Rückkehr in das Bundesgebiet zu ermöglichen sein, gleich, ob dies durch Ausstellung eines Visums (so VG Köln, Urteil vom 29.8.1995, 12 K 8052/94, InfAuslR 1995, 395) oder durch Rücknahme der bestandskräftigen Versagung (so Gutmann, GK-AufenthG, Art. 6 ARB 1/80, Rn. 258) geschieht.

Anmerkung der Redaktion:
Siehe auch die Veröffentlichung des Einsenders in ZAR 2008, 223.

Der Senat rechnet dem Kollegen Dr. Rolf Gutmann (vgl. InfAuslR 2008, 151) nachvollziehbar vor, dass man auch mit erlaubten 180 halben Tagen pro Jahr eine ununterbrochene Beschäftigung ausgeübt haben kann.

EU-Türkei: Visumfreie Einreise für Touristen auch für länger als 3 Monate

Diese Entscheidung erkennt richtig, dass nach der heute weiterhin anzuwendenden Rechtslage von 1980 folgendes gilt:

– Ein Tourist aus der Türkei, der im Bundesgebiet nicht arbeiten will, benötigt kein Visum.
– Unerheblich ist, ob er nur für eine kurze Zeit oder für länger (auch über 3 Monate hinaus) in Deutschland bleiben will. Er muss lediglich vor Ablauf von 3 Monaten einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen.

Gleichwohl weist das Gericht den Eilantrag ab, weil sich der Mann im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon länger als 3 Monate in Deutschland aufhielt.

VG Düsseldorf, B. v. 3.9.2009, 7 L 840/09
Richterin: GümbeI

Einsender: RA Dr. K. Spiekermann, Duisburg
Fundstelle: Dokument 1160 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Die Einreise des Touristen war Ende März 2009. Bereits Mitte April 2009 hatte er – anwaltlich vertreten – um Bestätigung seines Rechts zum visumfreien Aufenthalt gebeten und hilfsweise beantragt, den Aufenthaltstitel (Schengen-Visum), zu verlängern.

Diesen Antrag hatte die ABH – zum Preis von 60 EUR – abgelehnt, weil der BMI erklärt hatte, die Soysal-Entscheidung habe keine Auswirkungen auf Touristen.

Die Richterin überprüft ausschließlich, ob ein »Schengen-Visum« (nach neuer Rechtslage) verlängert werden konnte oder nicht. Es wäre schon schön gewesen, sie hätte sich auch inhaltlich auf die Rechtslage von 1980 eingelassen und weitere notwendige Konsequenzen gezogen, nämlich:

– Der türkische Tourist benötigte gar kein Visum, also kommt es auf die Voraussetzungen der Verlängerung eines solchen Visums nicht an.

– Auch in verfahrensmäßiger Hinsicht sind Rechtslage und Rechtsauslegung aus der Zeit von 1980 heran zu ziehen. Damals wäre der (rechtzeitig gestellte) Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Vorliegen der Sicherung des Lebensunterhalts sicherlich nicht abgelehnt worden, weil er keine »Belange der Bundesrepublik Deutschland« beeinträchtigte.

– Und auch dies noch: Die ABH hatte bereits am 2.6.2009 zur Ausreise bis 9.6.2009 aufgefordert,

widrigenfalls die Abschiebung vorgenommen würde. Da war der Mann aber auf jeden Fall nach alter Rechtslage noch reichlich 2 – 3 Wochen legal in Deutschland.

Alles Gründe für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zur sorgfältigen Prüfung! Es wäre vielleicht doch besser gewesen, die ganze Kammer hätte sich mit dem Fall beschäftigt!

Nebenbei sei noch darauf hingewiesen, dass die AuslGebV, die 1980 galt, für die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis überhaupt keinen Gebührentatbestand vorsah, siehe dazu die nachstehende Entscheidung des EuGH.

EU-Türkei: StillhalteklauseI – i. d. R. auch Zementierung der alten Gebührensätze

In einem neuen Fall musste der EuGH wieder einmal den Umfang der Stand-Still-Klauseln durchdeklinieren. Anlass war die exorbitante Erhöhung der Gebühren für die Erteilung eines Aufenthaltstitel auf 169 EUR in den Niederlanden, während es 1980 gar nichts gekostet hatte: Folgende wichtige Erkenntnisse bringt die Entscheidung:

– Nochmals: Die StillhalteklauseI des Art. 13 ARB Nr. 1/80 gilt für alle Türken, nicht nur für Arbeitnehmer (50 €).

– Nochmals: Erläuterung der Bedeutung der StillhalteklauseIn (62 ff.).

– Nochmals: Eine StillhalteklauseI verbietet es auch, neue verfahrensrechtliche Regelungen für die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitel an türkische Staatsangehörige in Kraft zu setzen (64).

– Die StillhalteklauseI für Selbständige (Art. 41 Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen ZP) ist identisch mit derjenigen für Arbeitnehmer (Art. 13 ARB Nr. 1/80) (65).

– Von türkischen Staatsangehörigen können nur diejenigen Gebühren verlangt werden, die bei Inkrafttreten der StillhalteklauseI verlangt wurden. Ausnahme: Wenn von Unionsbürgern später zulässigerweise höhere Gebühren verlangt werden dürfen, dann gilt dies auch für türkische Staatsangehörige (vgl. Art. 59 ZP).

EuGH, U. v. 17.9.2009, C-242/06 (Sahin)

Richter: Jann, Ilesic, Tizzano, Levits, Kasel

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1161 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Für Deutschland ganz besonders wichtig der Hinweis auf die verfahrensrechtliche Wirkung der StillhalteklauseIn. Das bedeutet, dass auch § 21 Abs. 3 AuslG 1965 Anwendung findet. Hiernach löst jeder erstmals gestellte Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (egal wie die Einreise erfolgte) die Fiktionswirkung aus.

Im Jahr 1980 waren in Deutschland die Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Unionsbürger höher, als sie es nach § 47 Abs. 3 AufenthV sind. Für Deutschland folgt aus dem Urteil, daß von türkischen Staatsangehörigen nur die nach der damaligen AuslGebV (vom 20.12.1977, BGBI I S. 2840) geltenden Gebührensätze gefordert werden dürfen. Diese waren: Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr: 40,00 DM (=20,45 EUR).

Unbefristetes Aufenthaltsrecht: 50,00 DM (=25,56 EUR).

Einbürgerung: Armenien

Ein heute 26-jähriger, seit 16 Jahren in Deutschland, bemüht sich seit November 2001 um die Einbürgerung. Der armenische Staat entläßt jedoch nicht wegen Nichterfüllung des Wehrdienstes. Antrag wird von der Botschaft nicht einmal entgegen genommen. Die Behörde meint, der Mann müsse weitere Anstrengungen unternehmen, z. B. Registrierung bei der Militärbehörde und Freikauf von der Wehrpflicht. Das Gericht verpflichtet zur Einbürgerung. § 12 Abs. 3 StAG a. F. hatte noch bestimmt, dass im Falle der Nichtentlassung wegen nicht erfüllter Wehrdienstleistung Einbürgerung erfolgen kann. Ausweislich der Begründung zur Änderung der Vorschrift fällt diese Fallgestaltung nunmehr unter § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

(»unzumutbare Entlassungsbedingungen«). Einziger Unterschied: Es gibt kein Ermessen mehr, sondern das Absehen von der Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit ist bei Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtend.

VG Aachen, U. v. 18.5.2009, 5 K 1815/08
Richter: Küppers-Aretz, Weyers, Hammer
Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 1162 im Internet

Visumfreiheit für Brasilianer

Es wurde bereits berichtet (ANA 2009, 12 – Dok 1053 a), dass Staatsangehörige von Brasilien kein Visum benötigen, auch wenn sie sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten wollen, sofern Aufenthaltswitz nicht Erwerbstätigkeit ist. Dem entsprechend hat das Auswärtige Amt die Botschaften angewiesen, keine Visa mehr zu erteilen, auch z. B. beim Zweck »Familienzusammenführung«, weil diese nicht nötig sind.

Schreiben AA vom 16.6.2009

Verfasser: Guido Genrich

Fundstelle: Dokument 1163 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Es wäre wirklich dringlich erforderlich, dass Brasilien (und El Salvador) in § 41 Abs. 2 AufenthV (und nicht nur in § 16 AufenthV und der Anlage A dazu) aufgenommen werden. Dies würde zur Rechtssicherheit beitragen. Vielleicht käme es dann auch nicht zu so falschen juristischen Entscheidungen wie durch den (Einzelrichter) des 19. Senats des OVG NRW, der in einer Kostenentscheidung vom 19.5.2009 (19 B 533/09) die Ansicht äußert, die Vertragslage zwischen Deutschland und Brasilien ließe nur einen Aufenthalt von bis zu maximal 6 Monaten zu.

AA: Zum Sprachkenntnisserwerb vor Familiennachzug

Eine weitere Anweisung zum Thema »Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug«: Nicht viel Neues, aber dies:

- Bei parallelen Ansprüchen auf Nachzug auch als Elternteil eines hier lebenden Kindes ist Sprachkenntnis-Nachweis nicht erforderlich (Nr. I.2.).

- Nochmals: Bürger von Brasilien und El Salvador benötigen bei Einreise zur Familienzusammenführung kein Visum und deshalb auch keine vorherigen Sprachkenntnisse (Nr. I.4.).

- Keine Sprachkenntnisprüfung bei Ehegatten von Asylberechtigten / GfK-Flüchtlingen auch nach Einbürgerung (Nr. II.1.)

Visumhandbuch: Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug, Stand 6/09

Verfasser: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 1164 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Vorgängerversion hierzu findet sich in ANA 2007, 35 – Dok 768 e).

Die Lektüre des Dokuments zeigt in atemberaubender Weise, wie sich unsere Regierung die Inländerdiskriminierung vorstellt. Schlechtere Behandlung von Ehegatten Deutscher nicht nur im Verhältnis zu ausländischen Unionsbürgern, sondern auch im Verhältnis zu Angehörigen bestimmter Drittstaaten, zu Flüchtlingen, hochqualifizierten, selbständigen Forschern, langfristig Daueraufenthaltsberechtigten. Wann wird das endlich aufhören?

Zur fehlerhaften Gesetzesinterpretation und dazu, dass Ehegatten Deutscher tatsächlich vor Einreise keine Sprachkenntnisse nachweisen müssen, s. Weh, InfAuslR 2008, 386.

Ausnahmen vom Nachweis Sprachkenntnisse

Mit dem in § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG geregelten Fall befassen sich diese Informationen: Bei nachziehenden Ehegatten, die einen erkennbar geringen Integrationsbedarf haben, darf (jedenfalls vor Einreise) kein Sprachnachweis gefordert werden. Das ist z. B. der Fall bei Ausländern, die einen Hochschul- oder einen Fachhochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation

haben (§ 4 Abs. 2 S. 2 IntV). Zur Prüfung, ob solche Ausnahme vorliegt und ob der Ausländer innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet aufnehmen kann, soll die Auslandsvertretung in Abstimmung mit der ABH jedoch ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit überprüfen.

IM NW, Erläss v. 23.7.2008

Verfasserin: OAR'in Ilsen

Beigefügt sind:

– Schreiben BMI v. 14.7.2008

– Protokollauszug Ausländerreferentenbesprechung v. 15./16.4.2008

– Anfrage IM SLH vom 14.12.2007

Einsender: Frank Gockel, Bielefeld

Fundstelle: Dokument 1165 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe nunmehr auch Nr. 30.1.4.2.2 AVV-AufenthG. Es dürfte sich empfehlen, wo möglich, bereits mit dem Visumantrag den Nachweis einer qualifikationsangemessenen Beschäftigungsmöglichkeit in Deutschland zu führen.

Wieso die Problemschilderung des IM SLH durch den IM NW zur Verschlussache (VS-NfD) erklärt wird, muss als schleierhaft bezeichnet werden.

»Scheinehe« und Beweislastfragen

Ein Ausländer, seit 2004 mit einer Deutschen verheiratet, lebt mit dieser in Aachen. Die heimatverbundene und schwerkranke Ehefrau kann und möchte von dort nicht weg. Hier sind Kinder und Enkel sowie die Ärzte, die sie betreuen. Der Mann arbeitet (weiter) bei seinem langjährigen Arbeitgeber in München, wo er zuletzt 12 EUR pro Stunde verdient. Er hat ein Zimmerchen in München und sein Job erlaubt es ihm, alle zwei Wochen für ca. vier bis sechs Tage zu seiner Ehefrau zu reisen.

All das stört das Ausländeramt: Warum sucht der Mann sich keine Arbeit in Aachen? Antwort: Er hat in München eine Vertrauensstellung mit ziemlich freier Zeiteinteilung, hohem Verdienst und könnte Derartiges im Westen der Republik nie erreichen.

Warum zieht dann die Frau nicht um nach München? Antwort: Das geht Sie gar nichts an, im Übrigen aber siehe oben zu den Lebensumständen der Ehefrau.

Es musste geklagt werden. Ein wenig »eiert« das Gericht herum: Die »Beweislast« für das Vorliegen einer echten Ehe läge beim Ausländer. Dann aber diese klaren Sätze:

– In diesem Fall ist schon zweifelhaft, ob überhaupt eine »unklare Sachlage« vorliegt, die die Beweislast der Ehepartner auslöst.

– Der Behörde steht es nicht zu, ein etwa bei deren Mitarbeitern bestehendes Bild über die Eheführung an die Stelle der davon abweichenden Beurteilung durch das betroffene Ehepaar selbst zu setzen und diese Einschätzung für die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis ausreichen zu lassen.

VG Aachen, U. v. 26.8.2009, 8 K 2058/08

Richter: Addicks, Dabelow, Felsch

Fundstelle: Dokument 1166 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Europa, Du hast es besser. Nach der Freizügigkeits-RL liegt die Beweislast für das Bestehen einer Scheinehe bei der Behörde und bis sie es (rechtskräftig) bewiesen hat, ist Aufenthaltstitel zu erteilen. Siehe die Handreichung der EU-Kommission, ANA 2009, 27 – Dok 1128 a).

Aber Deutschland liegt auch in Europa. Das beweist VG Sigmaringen, ANA 2008, 19 – Dok 886, welches auch bei innerstaatlichen Sachverhalten die Beweislast der Behörde überbürdet. Vielleicht wird es Zeit, dass auch Rheinland, Preußen und Hessen (und nicht nur die Schwaben) in Europa ankommen.

Was ist der maßgebliche Zeitpunkt für die »Aufhebung« einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis?

Das BVerwG hat eine Revision zugelassen, weil sie Gelegenheit zur Klärung der Frage geben

(kann), welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aufhebung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis maßgeblich ist.

Der Fall ist schnell erklärt: Im Juni 1995 reist ein Iraker in die Bundesrepublik ein. Aufgrund (zum Teil) falscher Angaben wird er im Dezember 1995 als asylberechtigt anerkannt, außerdem wird ihm der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Dann erhält er unbefristete Aufenthaltserlaubnis alten Rechts. Im Jahr 2000 wird bekannt, dass er im Asylverfahren falsche Angaben gemacht hatte. Das BAMF verfügt Rücknahme der Asylberechtigung (mit Wirkung für die Vergangenheit). Der Flüchtlingsstatus wird nur (mit Wirkung für die Zukunft) widerrufen, weil auch bei richtigen Angaben dieser Status hätte zuerkannt werden müssen.

Nach Rechtskraft der Entscheidung des BAMF Ende 2002 widerruft die ABH die unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Im Widerspruchsverfahren ändert die vorgesetzte Behörde im November 2003 die Widerrufsentscheidung und verfügt stattdessen Rücknahme der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (nur mit Wirkung für die Zukunft).

Das VG hebt die Entscheidung wegen Nichtaustübung eingeräumten Ermessens auf.

Das OVG weist die Klage ab. Ermessen sei im Übrigen schon richtig ausgeübt worden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage der Rechtmäßigkeit der Rücknahme sei derjenige der Entscheidung der Widerspruchsbehörde.

Der Berufskollege macht geltend, dass in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG zur Entscheidungen über die Ausweisung (vom 15.11.2007, 1 C 45/06, ANA 2008, 5 – Dok 814) auch hier maßgeblicher Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung zu sein hat. In jenem Zeitpunkt wäre eine Aufhebung nicht (mehr) in Betracht gekommen, weil aus asylverfahrensunabhängigen Gründen unbefristeter Aufenthaltstitel zu erteilen gewesen wäre.

Einsender: RA Sascha Kellmann, Göttingen

BVerwG, B. v. 27.5.2009, 1 B 21/08

Richter: Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Dörig, Richter

Fundstelle: Dokument 1167 a) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zum besseren Verständnis des Falles und zur Hilfestellung für Berufskollegen stellen wir auch noch ins Netz:

– VG Göttingen, U. v. 28.4.2005, 2 A 455/03

– Bericht des Einsenders über die mündliche Verhandlung beim OVG

– OVG Nds, U. v. 10.9.2008, 13 LB 82/07

– Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den Einsender vom 18.11.2008.

Alles als Dokument 1167 b) im Internet

Studienaufenthalt: »Höchstfrist« von 10 Jahren ist unerheblich bzw. unlogisch

Ein Student der Medizin studiert recht ordentlich, bis er aufgrund eines Unfalls außer Gefecht gesetzt wird. Er muss zwei schwere Operationen erdulden. Die ABH mutmaßt deshalb, dass er länger als 10 Jahre wird studieren müssen, lehnt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und droht ihm die baldige Abschiebung an. Im Eilverfahren wird sie sich später ergänzend darauf berufen, dass sich der Student im laufenden Semester (dasjenige, in dem er abgeschoben werden sollte) nicht zu einem bestimmten Praktikum angemeldet hatte.

In einer (wieder einmal) äußerst sorgfältigen Beschwerdeentscheidung dieses Senats wird festgehalten:

– Wenn einem ausländischen Studenten einerseits gestattet wird, die durchschnittliche Studiendauer zuzüglich von 3 Semestern zu studieren, kann es logischerweise keine »Höchstfrist« der Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren geben (4).

– Selbstverständlich werden in die Gesamtdauer des Fach-Studiums nicht Zeiten eingerechnet, in denen (z. B. aufgrund von Krankheit) nicht studiert werden konnte (10).

– Erst nach Ablauf der durchschnittlichen Studiendauer plus 3 Semester gibt es überhaupt Anlass, eine Überprüfung der Studienleistungen von Studenten

vorzunehmen, bis dahin sind i. d. R. die Aufenthaltstitel für jeweils 2 Jahre zu verlängern (5). Erst danach ist der Ausländer anzuhören und eine Stellungnahme der Universität einzuholen. Dieser Stellungnahme kommt besondere Bedeutung zu (7).

– Und endlich sagt es einmal ein Gericht: Auch Zeiten, in denen die ABH durch rechtswidrige Bescheide einen Ausländer am ordnungsgemäßen Studieren hindert (im konkreten Fall das letzte Semester), dürfen bei der Berechnung nicht mitgezählt werden (10).

BayVGH, B. v. 15.9.2009, 19 CS 09.1812

Richter: Krodol, Kögler, Dr. Mayer

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 1168 im Internet

Geburt eines Kindes im Bundesgebiet und aufenthaltsrechtliche Folgen

Die Ehefrau eines Kontingentflüchtlings aus der Ex-UdSSR mit Niederlassungserlaubnis kommt zu Besuch ins Bundesgebiet. Schwangerschaftsbedingt wird sie hier reiseunfähig und geduldet. Nachdem das Kind geboren wird, soll es ausreisen. Die Mutter ebenso. Das Baby sei ja bei der Mutter gut aufgehoben. Gründe bei beiden: Der Lebensunterhalt sei nicht gesichert.

Das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung an, weil § 33 S. 1 AufenthG die Erteilung des Aufenthaltstitels gerade abweichend von § 5 AufenthG ermöglicht. Da ist es wenig nahe liegend, den genannten Grund als Ermessensgegenstandspunkt gegen die Erteilung ins Feld zu führen.

Außerdem noch dies: Ein Kind hat Anspruch auf Nähe von Mutter und Vater. Die ABH hat aber nur das Verhältnis von Kind zu Mutter in den Blick genommen.

Abschiebungsmaßnahmen gegen die Frau werden mit weiterem Beschluss ebenfalls verboten, weil das Kind selbstverständlich auch die Mutter braucht.

Anschließend erst knickt die ABH ein und erteilt Aufenthaltstitel. Warum nicht die nahe liegende Lösung sofort?

Einsender: RA Axel Selbert, Kassel

Richter: Metzner

VG Kassel, B. v. 13.5.2009, 4 L 377/09

Fundstelle: Dokument 1169 a) im Internet

VG Kassel, B. v. 18.5.2009, 4 L 380/090

Fundstelle: Dokument 1169 b) im Internet

Erläuterungen des Einsenders zum Fall

Fundstelle 1169 c) im Internet

Aufenthaltsrecht und Kindeswohl

Eine ausländische Ehe zerbricht. Die Ex-Ehefrau und beide hier geborenen Kinder haben ein Aufenthaltsrecht (nach der Altfallregelung der IMK von 2006). Der Kindesvater hat keinen Aufenthaltstitel. Die Kindesmutter weigert sich, mit den minderjährigen Kindern nach Serbien zurück zu kehren: Die ABH will den Mann abschieben. Das VG folgt ihrer Argumentation: Eine Unmöglichkeit der Abschiebung ergäbe sich nicht aus Art. 6 GG. Gemeinsames Familienleben sei doch im gemeinsamen Heimatland möglich. Wenn aus der Verweigerung einer gemeinsamen Ausreise Belastungen für das Familienleben resultieren, sei nicht die ABH, sondern das Familiengericht der richtige Ansprechpartner. Es gehe nicht an, dass getrennt lebende Paare gegenüber einer intakten Familie bevorzugt würden.

Das OVG widerspricht deutlich: Maßstab ist das Kindeswohl. Wenn eine fortdauernde Trennung des Vaters von den Kindern absehbar ist, liegt die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Abschiebung fern. Es kommt vielmehr ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen (außergewöhnliche Härte nach § 36 Abs. 2 AufenthG) bzw. eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK in Betracht. Es ist nicht zulässig, alternativ auf die gemeinsame Rückkehr zu verweisen, wenn ein Elternteil hierzu nicht bereit oder verpflichtet ist.

OVG NRW, B. v. 24.8.2009, 17 B 1224/09
Richter: Teipel, Lindner, Dr. Przygode
Einsender: RA Eberhard Haberkern, Essen
Fundstelle: Dokument 1170 im Internet

Aufenthaltsrecht und Kindeswohl

Eine Ausländerin lebt seit über 11 Jahren in Deutschland, die meiste Zeit mit Duldung. Fast 3 Jahre besteht eine eheliche Lebensgemeinschaft, die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht vermitteln kann. Wegen Nachlässigkeit der ABH erhält sie Aufenthaltserlaubnis nach Prüfung eines »Scheinehe«-Verdachts erst geraume Zeit nach Eheschließung und nicht, was angemessen gewesen wäre, rückwirkend ab Eheschließung bzw. Antragstellung. Die Frau hat einen hier geborenen Sohn (11) und einen seit 7 Jahren hier lebenden weiteren Sohn (17). Trennung vom Ehemann erfolgt 1 Jahr und 362 Tage nach Erteilung des Aufenthaltstitels. Die ABH erklärt, Frau und Kinder müssten ausreisen. Eigenständiges Aufenthaltsrecht sei nicht gegeben. Dem stimmt das Gericht zwar zu. Es ordnet dennoch die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels an mit folgenden Erwägungen: Das Interesse der langjährig hier lebenden bzw. hier geborenen Kinder am Verbleib in der Bundesrepublik, auch wenn möglicherweise noch keine »Verwurzelung« eingetreten sei, ist mit zu wägen. Eine Reintegration im Land der Herkunft der Mutter ist sehr schwierig, zumal (auch) die Mutter schon seit vielen Jahren von dort abwesend ist. Auch sei zu bedenken, dass die Mutter aufgrund des Verhaltens der ABH nicht die Zweijahresfrist zur Erlangung des eigenständigen Aufenthaltsrechts hat einhalten können.

VGH Ba-Wü, B. v. 14.8.2009, 13 S 1630/09
Richter: Funke-Kaiser, Dr. Haller, Dr. Bauer
Fundstelle: Dokument 1171 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Unerfindlich bleibt, wieso der Senat annimmt, die Entscheidung über die Erteilung eines familiären Aufenthaltsrechts an die Ausländerin erst zu einem weit nach Antragstellung liegenden Zeitpunkt, könne in Rechtskraft erwachsen sein und nur im Wege eines »Wiederaufnahmeverfahrens« (so nennt der Senat das wirklich!) aus der Welt geschafft werden: Wenn Behörden einen gestellten Antrag nicht vollständig bescheiden, ohne ihn jedoch abzulehnen, bleibt der »überschießende« Teil als unentschieden weiterhin in der Welt. Fragen von »Verwirkung« könnten sich überhaupt erst stellen, wenn die Behörde den nicht beschiedenen Teil bewusst unentschieden gelassen hat. Dies ist jedoch zumeist nicht der Fall. Siehe dazu VG Aachen, InfAuslR 2001,23.

Altfallregelung: Aufenthaltsrecht der Mutter wegen der Kinder

Eine 2002 nach Deutschland eingereiste Irakerin, war als Flüchtling anerkannt und im Besitz eines Aufenthaltstitels. Flüchtlingsstatus ist jedoch widerrufen. Sie erfüllt selbst nicht die Voraussetzungen der Altfallregelung, ist aber verheiratet mit einem lange in Deutschland lebenden Landsmann und hat zwei hier geborene Kinder. Alle übrigen Familienangehörigen sind im Besitz von Aufenthaltstiteln nach § 104 a Abs. 1 AufenthG. Die ABH lehnt den Verlängerungsantrag ab und droht der Frau die Abschiebung in den Irak an. Gleichzeitig erklärt sie, die Frau werde wegen ihrer hier lebenden Kinder geduldet. Das VG Ansbach tritt der Ansicht der ABH mit einigen verquerten Argumenten bei. Das Obergericht widerspricht deutlich: Nicht nur, dass der hier in Betracht kommende Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG nicht ausgeschlossen ist, wenn ein längerfristiger Aufenthalt geplant ist, sondern auch dies: Unzweifelhaft liegen aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit der im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen die Voraussetzungen einer außergewöhnlichen Härte vor!

BayVGH, B. v. 19.8.2009, 19 Cs 09.1702 u. a.
Richter: Krodol, Kögler, Dr. Mayer
Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen
Fundstelle: Dokument 1172 im Internet

Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach der Altfallregelung

Auf der Grundlage der §§ 104 a und 104 b AufenthG erteilte Aufenthaltstitel laufen (spätestens) zum 31.12.2009 aus. Nicht nur Eingeweihte wissen, wegen der eng gefassten Voraussetzungen für eine Verlängerung, insbesondere nach Erteilung der »Aufenthaltsurlaubnis auf Probe«. In Nordrhein-Westfalen wird der Versuch gemacht, Härten zu mildern und eine liberale Auslegung zu bewirken. Das betrifft insbesondere die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts und der Ausnahmen hiervon. Es werden auch Praxishinweise zu dem Erlass ins Netz gestellt.

IM NW, Erlass vom 30.9.2009
Verfasserin: Frau Block
Einsenderin: Klaudia Dolk, Essen
Fundstelle: Dokument 1173 a) im Internet

Praxishinweise hierzu

Verfasser und Einsender: Claudius Voigt, Münster
Fundstelle: Dokument 1173 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der fortwährende (und wohl verfassungswidrige) Skandal, dass Personen, die die Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach der Altfallregelung begehren, von einem Tag auf den anderen als illegale Ausländer behandelt werden, weil die Fiktionswirkung ausgeschlossen sein soll (§ 104 a Abs. 5 S. 5 AufenthG), wird auch vom IMNW gesehen. Immerhin weist er hin, dass dieser Ausschluss nicht gilt für Aufenthaltstitel, die aufgrund der Bleiberechtsregelung der IMK des Jahres 2006 erteilt worden waren und nun verlängert werden sollen.

»Fiktion der Fiktion« nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Der 19. Senat des BayVGH führt seine Rechtsprechung zu den Konsequenzen der gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Ablehnung eines Verlängerungsantrages fort (vgl. zuvor ANA 2009, 20 – Dok 1093): In einem solchen Fall ist eine Bescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, ggf. mit einem klarstellenden Zusatz. Neu ist der hierfür gefundene Begriff der »Verfahrensfiktion«.

BayVGH, B. v. 18.9.2009, 19 CE 09.2038
Richter: Krodol, Kögler, Dr. Mayer
Einsender: RA Hubert Heinhold, München
Fundstelle: Dokument 1174 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Frage, welche Rechtsstellung ein Ausländer hat, nachdem die ABH Verlängerungsantrag abgelehnt, das VG aber die aufschiebende Wirkung angeordnet hatte, ist für den Betroffenen von überragender Bedeutung. Nachdenklich machen sollte die Frage, warum insbesondere süddeutsche Obergerichte die andernorts anzutreffende faktische Rechtsschutzlosstellung von Ausländern nicht mitmachen.

Türkei - Reiseausweis wegen Unzumutbarkeit Wehrdienstleistung

Ein seit 20 Jahren in Deutschland beheimateter Türke, jetzt 35 Jahre alt, Vater von vier Kindern (1 ½, 5, 11 und 16 Jahre alt) soll Wehrdienst ableisten oder sich gegen die auf einmal aufzubringende Zahlung von 7000 € bis 10.000 € hiervon befreien lassen. Für den »Freikauf« reichen Einkommen und Vermögen nicht aus. Die Heimatbehörden verlängern den Pass nur kurzfristig zwecks Erfüllung des Wehrdienstes. Die deutsche Behörde meint: Die kleinen Kinder könnten den Vater ja auch während seines 15-monatigen Wehrdienstes in der Türkei besuchen, dann wären sie nicht in ihrer Entwicklung behindert. Das VG verurteilt zur Erteilung des Reiseausweises, damit der Kläger seiner Passpflicht nachkommen kann. Dies unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG zum Schutz von der Familie und des Angewiesenseins (kleiner) Kinder auf Mutter und Vater.

VG Schleswig U. v. 26.6.2009, 8 A 146/07

Richter: Rosenthal
Einsender: RA Sikrü Bulut, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1175 im Internet

Abschiebungsverbot: Ungeborenes Kind

Ein ausreisepflichtiger Ausländer wird Ende Juni 2009 in Abschiebungshaft genommen. Seine Lebensgefährtin ist schwanger, errechneter Geburtstermin Anfang Dezember 2009. Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtsklärung liegen vor. Die ABH will abschieben. Es sei gar nicht sicher, ob der Ausländer der Vater ist. Das OVG widerspricht:

Der Schutz des Ungeborenen (Nasciturus) wird von der Verfassung gewährleistet. Auch wenn keine Risikoschwangerschaft vorliegt, ist jedenfalls von besonderer Hilfsbedürftigkeit der schwangeren Mutter auszugehen, wenn Vaterschaftsanerkennung vorliegt und die gemeinsame Erziehung des Kindes zu erwarten steht. Hinzu kommen müsse noch, dass mit einer rechtzeitigen Rückkehr zum Geburtstermin (wegen der Dauer des Visumverfahrens etc.) nicht gerechnet werden kann. Und auch dies: Zur Überprüfung, ob Vaterschaftsanerkennung zu Recht erfolgte, sieht das Gesetz bei Zweifeln ein besonderes Verfahren vor. Die ABH ist dafür nicht zuständig.

Sächsisches OVG, B. v. 2.10.2009, 3 B 482/09
Richter: Dr. Freiherr von Welk, Jenkis, Heinlein
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 1176 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zum Schutz des Nasciturus siehe auch VG Berlin, ANA 2009, 19 – Dok 1087 c).

Abschiebungsverbot: Achtung des Privatlebens, Bedeutung Betreuerbestellung

Diese Entscheidung ist besonders deshalb interessant, weil die umfangreiche Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK detailliert auf einen konkreten Fall angewendet wird:

Ein mit 3 Jahren ins Bundesgebiet gelangter Ausländer, heute 21, ist schwer psychisch erkrankt und hat mehrere Straftaten begangen. Er steht unter Betreuung. Die Erkrankung (Psychose) erfordert u. a. engmaschige Kontrolle hinsichtlich der Medikamenteneinnahme. Eltern und Bruder des Ausländers leben in Deutschland. Im Heimatland gibt es keine Betreuungspersonen.

Die ABH verfügte die Ausweisung und wollte abschieben. Das VG untersagt dies im Eilverfahren, weil im Hauptsacheverfahren das Recht auf Achtung des Privatlebens überprüft werden muss. Die eingelegte Beschwerde hat das OVG Münster zurückgewiesen. Von dort noch der Hinweis, dass jedenfalls wegen der durch Deutschland erfolgten Betreuerbestellung, deutsche Verantwortung nicht bei Ankunft im Herkunftsstaat endet, sondern erst dann, wenn dort erforderliche Betreuung sichergestellt ist.

Einsenderin: RAIN Daniela Öndil, Osnabrück
VG Münster, B. v. 21.8.2009, 8 L 406/009
Richter: Beckmann, Paul, Dr. Neumann
Fundstelle: Dokument 1177 a) im Internet

OVG NRW, B. v. 25.08.2009, 18 B 1225/09
Richter: Dr. Schnell, Schulte-Trux, Schildwächter
Fundstelle: Dokument 1177 b) im Internet

Abschiebungskosten:

Festsetzungsverjährung nach vier Jahren

Eine 1991 abgeschobene ehemalige Rumänin, seit 1992 rechtmäßig wieder in der Bundesrepublik und zwischenzeitlich deutsche Staatsangehörige, wird 2008 mit einem Leistungsbescheid konfrontiert.

Geht heute nicht mehr, sagen VG und VGH. Es gilt die vierjährige Verjährung des § 20 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 VwKostG.

Nicht anfechten ließ sich das Gericht allerdings vom Wortlaut des § 66 Abs. 1 AufenthG, wonach »der Ausländer« die Abschiebungskosten zu tragen hat. Damit sei gemeint der Status zum Zeitpunkt der Abschiebung, nicht der jetzige.

VGH Ba-Wü, U. v. 30.7.2009, 13 S 919/09
Richter: *Funke-Kaiser, Dr. Haller, Bauer*
Einsender: *RA Thomas Oberhäuser, Ulm*
Fundstelle: *InfAuslR 2009, 403 &*
Dokument 1178 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Die Entscheidung erfolgt im ausdrücklichen Widerspruch zu *GK-AufenthG/Funke-Kaiser, § 70 Rn. 5 ff.* Zu erfahren, wer da wie abgestimmt hat, verbietet wohl das Beratungsgeheimnis.

Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen

An zwei Großflughäfen gibt es Beobachter, die während des Abschiebungsprozesses Betroffenen, Angehörigen, Rechtsanwältinnen und Hilfsorganisationen vermittelnd zur Verfügung stehen. Hier die Erreichbarkeiten:

Sabine Schäferkordt, Forum Flughäfen in Nordrhein Westfalen, Flughafen Düsseldorf, Zentralgebäude Ost, Raum 4.057, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/9513300, Fax 0211/9513230, Mobil 0160/7086403;

Diana Nunez, Sabine Mock, Hausbriefkasten 53, Gebäude 201 A, 60549 Frankfurt/Main, Tel. 069-690-66908, Fax 069/690-59033, Mobil: 0173-3061644.

Einsenderin: *RAin Sabine Mock, Frankfurt/M*

Kein Widerruf Familienasyl nach Einbürgerung des Stamberechtigten

Ein Iraner reist 1990 im Alter von 9 Jahren in die Bundesrepublik ein. 1992 wird die Mutter als asylberechtigt anerkannt. 1993 erhält der Sohn Familienasyl. 2000 wird die Mutter eingebürgert. Hierauf gestützt widerruft das BAMF 2008 die Familienasylberechtigung. Mit der Einbürgerung der Mutter ist deren Flüchtlingsstatus erloschen, weshalb beim Sohn verpflichtend zu widerrufen sei (§ 73 Abs. 2 b S. 2 AsylVfG).

Das Verwaltungsgericht hebt auf mit dieser bemerkenswerten Begründung: Art. 34 GFK verpflichtet die Signatarstaaten zur erleichterten Einbürgerung von Flüchtlingen (Wohllollensgebot). Dem widerspricht es, wenn ein Stamberechtigter in die psychische Zwangslage gebracht wird, entweder auf die Einbürgerung zu verzichten oder den Verlust des Status für seine Familienangehörigen in Kauf zu nehmen. Die genannte Vorschrift des AsylVfG ist daher einschränkend auszulegen. Sie erfasst nicht den Fall des Erlöschens des Flüchtlingsstatus durch Einbürgerung.

VG Stuttgart, U. v. 27.8.2009, A 11 K 624/08

Richter: *Maußhardt*

Einsender: *RA Jürgen Balbach, Stuttgart*
Fundstelle: *Dokument 1179 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

S. auch *VG Köln, ANA 2008, 15 - Dok 862. Interessant, dass ein anderer Einzelrichter in Stuttgart an seiner kritisierten Auffassung zum Erlöschen bei Einbürgerung des Stamberechtigten (ANA 2008, 37 - Dok 982) nicht mehr festhält.*

Der Einsender weist auf einen weiteren wichtigen argumentativen Gesichtspunkt hin: Flüchtlinge werden unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert. Sie bleiben Staatsangehörige des Herkunftslandes. Damit besteht gegenüber diesem das Schutzbedürfnis fort. Es besteht demzufolge auch die Situation fort, für die der Status als Familienasylberechtigter geschaffen wurde.

Dublin II: BVerfG und EGMR stoppen Überstellungen nach Griechenland

Wegen der unklaren Lage für zurückgeschobene Asylbewerber in Griechenland untersagt das BVerfG mehrfach die Überstellung eines Asylbewerbers. Das Hauptsacheverfahren der Verfassungsbeschwerden wird Gelegenheit geben, das Konzept der »normativen Vergewisserung« (noch einmal) zu untersuchen. Hinweis auch darauf, dass es keine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes gibt, sondern dass das Gemeinschaftsrecht diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht.

Auch der EGMR hat in einer Reihe von Fällen die Zurückweisung von Asylantragstellern nach Griechenland im einstweiligen Verfahren (Art. 39 der Verfahrensordnung) untersagt. Informationen hierzu (in englischer Sprache) nebst Praxishinweisen für Anwälte und Verweise auf Situationsberichte zu Griechenland werden ins Netz gestellt. In Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG stoppen nunmehr auch weitere Verwaltungsgerichte Überstellungsentscheidungen. Eine Entscheidung, die hiernach von »veränderten Umständen« ausgeht und im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO positiv entscheidet, ist beigefügt. Die Rechtsberaterkonferenz hat die Bundesregierung aufgefordert, durch geeignete Vorkehrungen sicher zu stellen, dass bis zu einer Entscheidung über die anhängigen Verfassungsbeschwerden keine Überstellungen nach Griechenland erfolgen. Dies auch mit Blick auf eine ansonsten zu befürchtende Überlastung des BVerfG.

BVerfG, B. v. 8.9.2009, 2 BvQ 56/09

Richter: *Osterloh, Gerhardt, Landau*

Einsender: *Florian Geyer, Brüssel*

Fundstelle: *Dokument 1180 a) im Internet*

BVerfG, B. v. 23.9.2009, 2 BvQ 68/09

Richter: *Osterloh, Mellinghoff, Gerhardt*

Einsender: *RA Rolf Stahmann, Berlin*

Fundstelle: *Dokument 1180 b) im Internet*

Übersicht über Entscheidungen des EGMR

Verfasser: *ECRE*

Einsenderin: *Klaudia Dolk, Essen*

Fundstelle: *Dokument 1180 c) im Internet*

VG Saarland, B. v. 15.2.2009, 2 L 876/09

Richterin: *Vohl*

Einsenderin: *Klaudia Dolk, Essen*

Fundstelle: *Dokument 1180 d) im Internet*

Presseerklärung der RBK vom 17.10.2009

Verfasser: *RA Bernhard Ostrop, Berlin*

Fundstelle: *Dokument 1180 e) im Internet*

Festung Europa in Athens Straßen

Unter dieser Überschrift haben Vertreter des Roten Kreuzes und der Caritas Österreich einen Bericht über die Situation von Asylbewerbern in Griechenland verfasst. Sie haben vor Ort Interviews mit (zumeist aus Österreich zurück geschickten) Flüchtlingen geführt und diese dokumentiert. Die Situation ist katastrophal. Verstöße gegen eigenes und europäisches Recht sind evident. Ein Flüchtling berichtet, dass er Geld aus Afghanistan erhält, um in Griechenland zu überleben.

Human Rights Watch hat einen neuen Bericht sowie ein beeindruckendes Video über die Zustände und den Umgang mit Flüchtlingen in Griechenland (in englischer Sprache) ins Netz gestellt.

Einsender: *Florian Geyer & Stefan Kefler, Brüssel*

RK-Bericht vom 31. 8.2009 in Englisch

Fundstelle: *Dokument 1181 a) im Internet*

Deutsche Kurzfassung des RK-Berichts

Fundstelle *Dokument 1181 b) im Internet*

Bericht und Video von HRW

Fundstelle: www.hrw.org/en/news/2009/10/12/greece-escalating-risks-migrants-unaccompanied-children

Dublin II: Ausnahme von der Überstellung wegen Menschenrechtsverletzung

Ein iranischer Asylbewerber reist mit Schengen-Visum, ausgestellt von Tschechien, nach Deutschland ein. Zuvor hatte er dort Asyl beantragt. Er macht geltend, im Iran als Homosexueller verfolgt zu werden. Die tschechischen Behörden fordern ihn zur Teilnahme an einer sexologischen und phallometrischen Untersuchung auf, widrigenfalls er vom Asylverfahren ausgeschlossen werde.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG greift das Konzept der »normativen Vergewisserung« nicht, wenn eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK im Erstasylland droht. Das ist hier der Fall. Die aufschiebende

Wirkung der Klage auf Ausübung des Selbsteintritts wird angeordnet.

VG Schleswig, B. v. 7.9.2009, 6 B 32/09

Richter: *Dr. Martensen*

Einsender: *RA Hans-Jürgen Wolter, Lübeck*

Fundstelle: *Dokument 1182 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Über den Unsinn von Untersuchungen mit Mitteln der »Phallometrie« hatte bereits Gerhard Mauz im Spiegel 1976 (Heft 41 vom 4.10.1976, S. 95) berichtet.

Asylverfahren: Nichtidentität von Anhörer und Entscheider

In zwei Verfahren wird der Wertung des BAMF, ein Asylantrag sei »offensichtlich unbegründet« auch deshalb widersprochen, weil eine verfahrensrechtliche Trennung zwischen Anhörung und Entscheidung vorgenommen wurde. Beiden Antragstellern wurden »vage und wenig detailgenaue Angaben« vorgehalten. Um hierauf eine qualifizierte Asylablehnung stützen zu können, ist die persönliche Einschätzung, die der Anhörer anhand der Anhörungssituation bekommt, von besonderer Bedeutung. Fehlen hierüber auch Vermerke in der Akte, dann bedarf es weiterer Sachaufklärung. Das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung an.

Einsender: *RA Sükrü Bulut, Hamburg*

VG Lüneburg, B. v. 31.7.2009, 6 B 26/09

Richterin: *Dr. Becker*

Fundstelle: *Dokument 1183 a) im Internet*

VG Lüneburg, B. v. 5.8.2009, 6 B 25/09

Richter: *Stelter*

Fundstelle: *Dokument 1183 b) im Internet*

Abschiebungshaft: Praxishinweise Rechtsbeschwerdeverfahren beim BGH

Die Ergebnisse der von Stahmann in seinem Artikel (ANA 2009, 33 – in diesem Heft) beschriebenen Besprechung der ARGE mit BGH-Anwältinnen zu Praxisfragen sind in einem abgestimmten Protokoll festgehalten. Im Abschiebungshaftrecht Tätigen soll dies eine Hilfestellung sein. Die ARGE dankt sich bei den Kolleginnen und Kollegen aus Karlsruhe für ihr Engagement.

Protokoll der Besprechung vom 28.9.2009

Verfasser: *RA Rolf Stahmann, Berlin*

Fundstelle: *Dokument 1184 im Internet*

Abschiebungshaft: Niedersachsen vorn!

Nach Mitteilung des Einsenders ist dies die neunte Entscheidung des BVerfG innerhalb von zwei Jahren, mit der die richterliche Abschiebungshaftpraxis in Niedersachsen kritisiert wird:

Ein Ausländer war an einem Sonntag, wenige Minuten nach Mitternacht, aufgrund ungeklärter Identität festgenommen worden. Erst am Montag Mittag beantragt die ABH Abschiebungshaft, welche einige Stunden später angeordnet wird. Den Antrag, die Rechtswidrigkeit des Festhaltens bis zum Erlass des Haftbeschlusses festzustellen, weisen AG und LG zurück. Das Festhalten sei auf polizeirechtlicher Grundlage zur Verhinderung weiterer Straftaten (Fortdauer des unerlaubten Aufenthalts) erfolgt und deshalb in Ordnung. Das OLG hält sich für nicht befugt, über ein weiteres Rechtsmittel zu entscheiden. Die Entscheidung des LG sei jedenfalls nicht greifbar gesetzeswidrig. Das sieht das BVerfG aber anders. Die Pflicht zur unverzüglichen Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung gem. Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG gilt auch hier. Art. 104 Abs. 3 S. 1 GG stellt lediglich eine Höchstfrist und nicht etwa eine Regelfrist für das Festhalten ohne richterliche Anordnung dar. Ob im Übrigen das »Bauchladenprinzip« (mal Anwendung des Polizeirechts, mal Anwendung des Abschiebungshaftrechts) gegenüber spontan aufgegriffenen Ausländern zur Anwendung kommen darf, lässt das BVerfG wieder offen.

Die niedersächsische Landesregierung beantwortet kritische Fragen von Abgeordneten abwehrend. »Die Unterstellung einer unzureichenden und

rechtsstaatswidrigen Praxis bei der richterlichen Anordnung von Abschiebungshaft (sei) zurückzuweisen.« Im Übrigen sei auch die Schaffung eines speziellen Gesetzes über die Vollstreckung der Abschiebungshaft »aus Gründen der Deregulierung« nicht erforderlich.

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

BVerfG, B. v. 4.9.2009, 2 BvR 2520/07

Richter: Osterloh, Mellinghoff, Gerhardt

Fundstelle: Dokument 1185 a) im Internet

Nds. Landesregierung v. 19.5.2009

Verfasser: Uwe Schünemann

Fundstelle: Dokument 1185 b) im Internet

Anmerkungen des Einsenders v. 24.9.2009

Fundstelle: Dokument 1185 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Einsender weist darauf hin, dass in seiner Praxis in den letzten 7 Jahren in 215 von 645 Fällen rechtskräftig festgestellt wurde, dass Ausländer zu Unrecht festgesetzt worden waren. Insgesamt sind 5559 Tage (über 15 Jahre) rechtswidrige Haft angefallen; im Durchschnitt seiner Mandanten mithin durchschnittlich 26 Tage pro Person. Siehe auch der Beitrag des Einsenders: Tollhaus Abschiebungshaft, ANA 2008, 33.

Abschiebungshaft: Richterliche Entscheidungen nur schriftlich

Ein Ausländer taucht nach erfolglosem Asylverfahren unter. Einige Jahre später meldet er sich schriftlich bei der ABH seines nunmehrigen Aufenthaltsortes mit einem Asylfolgeantrag, der an die vormals zuständige ABH und von dort an das BAMF weitergeleitet wird. Vom BAMF erhält der Ausländer einen Anhörungstermin. Hiervon wird die ABH informiert. Diese verfasst drei Tage vor dem Termin einen Abschiebungshaftantrag und bittet um Amtshilfe bei der »Abschiebestelle« am Ort der Außenstelle des BAMF. Im unmittelbaren Anschluss an die Anhörung wird der Ausländer – geplant – festgenommen und am Mittag desselben Tages dem Amtsrichter vorgeführt. Der erlässt Sicherungshaftbefehl. AG und LG weisen den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme bis zur richterlichen Entscheidung mit verqueren Argumenten zurück. Das OLG meint, es könne dahinstehen, ob eine geplante Festnahme vorgekommen sei. Die ABH habe doch vor dem Festhalten mit dem zuständigen Richter Kontakt aufgenommen. Dieser habe die Vorführung telefonisch angeordnet. Damit seien Festhalten und Vorführung »aufgrund richterlicher Anordnung« erfolgt.

Das BVerfG muss ein weiteres Mal widersprechen: Geplante Festnahmen bedürfen einer vorherigen richterlichen Entscheidung. Eine solche kann ausnahmsweise auch im Wege der einstweiligen Anordnung erfolgen. Jede Entscheidung über Freiheitsentziehung muss aber schriftlich abgefasst und mit einzelfallbezogener Begründung versehen werden.

BVerfG, B. v. 25.9.2009, 2 BvR 1195/08

Richter: Osterloh, Mellinghoff, Gerhardt

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 1186 im Internet

Schwerbehindertenausweis mit Duldung

Eine seit 14 Jahren in Bremen lebende Iranerin leidet an Anfallsleiden/Epilepsie. Sie ist langjährig im Besitz von Duldungen. Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AuslG ist gestellt. Bisher hatte sie sich gewweigert, eine »Freiwilligkeitserklärung« zur Passbeschaffung bei der iranischen Botschaft abzugeben. Die zuständige Behörde verweigert einen Bescheid. Ob gewöhnlicher Aufenthalt i. S. d. Schwerbehindertenrechts vorliege oder nicht, müsse die ABH entscheiden. Die hatte bereits mitgeteilt, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Duldung aufgrund der Schwere der Erkrankung weiter verlängert wird, weist aber auch darauf hin, dass eine Passbeschaffung durch die Ausländerin nicht erfolgt sei.

Das Gericht hebt den Ablehnungsbescheid auf und stellt fest, dass die Behörde die Feststellung über die Behinderung vorzunehmen hat. Die Abgabe einer »Freiwilligkeitserklärung« ist unzumutbar. Im übrigen: Wer 14 Jahre lang in Deutschland lebt – und seien ihm auch entgegen dem Gesetzeszweck immer nur Ketenduldungen erteilt worden – hat hier gewöhnlichen Aufenthalt, der im konkreten Fall unabsehbar ist. Angesichts gerichtsbekannt desolater Zustände bei der ABH Bremen, wo man oftmals mehrere Jahre zur Bescheidung von Anträgen benötigt, kann die zuständige Behörde sich auch nicht auf die Untätigkeit der ABH berufen.

SG Bremen, Gerichtsbescheid v. 13.08.2009,

S 19 SB 3/09

Richterin & Einsenderin: Lumm-Hoffmann

Fundstelle: Dokument 1187 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. bereits SG Duisburg, ANA 2008, 30 – Dok 948

Gebühren: Aufenthaltsrechtliches Eilverfahren – Wert 5.000 EUR

In einem Eilverfahren zur vorläufigen Sicherung des Aufenthalts wegen eines geltend gemachten Bleiberechts setzt der Senat den Gegenstandswert in bewusster Abkehr von der erstinstanzlichen Entscheidung auf den Regelstreitwert fest.

Anmerkungen des Einsenders zu vergleichbaren Entscheidungen sind beigelegt.

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Nds. OVG., B. v. 15.7.2009, 13 ME 88/09

Richter: Ballhausen, Schiller, Süllo

Fundstelle: Dokument 1188 a) im Internet

Anmerkungen vom 09.09.2009

Fundstelle: Dokument 1188 b) im Internet

Gebühren: Zweckbestimmung des Aufenthalts – Wert 5.000 EUR

Ein mit einer Deutschen verheirateter Flüchtling erhält nur familiäre Aufenthaltserlaubnis. Im Streit steht die weitere Zweckbestimmung des Aufenthalts als Flüchtling (z. B. wegen Anspruch auf dreijährigen Aufenthaltstitel nach der Qualifikations-RL). Nach Erledigung des Rechtsstreits setzt das Gericht den Gegenstandswert auf den Regelstreitwert fest und folgt damit einer im Vordergrund begriffenen Rechtsprechung.

VG Aachen., B. v. 3.9.2009, 8 K 1296/08

Richter: Dabelow

Fundstelle: Dokument 1189 im Internet

Lustiges / Trauriges

Der Polizist schont die Privatkleidung

Neben sonstigem Verquasten verschafft dem Leser ein Ablehnungsbescheid aus dem BAMF grundlegende Einblicke in die Vorstellungswelt syrischer Geheimdienstler, wie es sich ein deutscher öffentlicher Bediensteter zusammenreimt: Eine yezidische Kurdin aus Syrien, deren Ehemann in Deutschland lebt, war vor einigen Jahren von Deutschland nach Österreich zur Durchführung eines Asylverfahrens zurückgeschickt worden. Sie berichtet, dass sie von dort nach Syrien zurückkehrte. Sie beschreibt ferner sehr zögerlich eine Vergewaltigung durch einen Sicherheitsbeamten während einer länger andauernden Festnahme in einem syrischen Gefängnis. Der Einzelentscheider des BAMF, ein Mann, kein Sonderbeauftragter und nicht identisch mit der Anhörerin, mag überhaupt nichts glauben. Weder die Rückkehr nach Syrien noch die Festnahme noch die Vergewaltigung. Zu letzterer teilt er im Ablehnungsbescheid folgendes mit: »... Es fällt auf, dass die Antragstellerin immer wieder versuchte, durch allgemein gehaltene Antworten eine Nachfrage zu Details (...) zu vermeiden. Auch erklärte sie, die Beamten seien zivil gekleidet gewesen. Schon allein aus finanziellen Gründen wird ein syrischer Polizeibeamter seine Zivilkleidung eher schonen und lieber eine Uniform tragen; die Antragstellerin vermied es jedoch

bewusst, Fragen zur Uniform, Rangabzeichen etc. zu beantworten.«

Wo der Geheimdienstler sein Rangabzeichen zu tragen hat, verschweigt uns der Bescheid.

BAMF, Außenstelle Braunschweig, Bescheid v. 5.3.2009, 5243335-475

Verfasser: Herr Selke

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover

Fundstelle: Dokument 1190 im Internet

Armer Staat – reiche Anwälte

Die Ressource Recht ist knapp und teuer. Also erhöhen wir die Gerichtsgebühren und führen weitere Kostenvorschusspflichten ein. Aber es muss noch mehr gespart werden. Einige Senate des OVG NRW stellen Entscheidungen (was nunmehr zulässig ist) durch Übertragung per Telefax zu. Wahrscheinlich hat das OVG NRW eine »Flatrate« beim Telefonanbieter. Wendet man ein, dass von Entscheidungen laut Gesetz zwei Exemplare kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind, erhält man das Angebot, man werde Beschluss oder Urteil auch gerne zwei mal faxen. Die Kosten des Ausdrucks darf selbstverständlich der Anwalt tragen.

Aber wehe, der Anwalt schickt einmal von seinem Schriftsatz eine Durchschrift zu wenig, dann darf er auch dafür zahlen (KV GKG Nr. 9000).

Eine neue Variante hat man in Berlin entdeckt. Es wird vom OVG nur noch ein Exemplar von Entscheidungen übersandt. Weist man hin auf die amtliche Anmerkung II Nr. 1 zu Nr. 9000 KV GKG – für jeden Beteiligten und dessen Anwalt ist kostenfrei jeweils ein Exemplar zu übersenden – erfährt man folgendes: »Der gerichtlichen Praxis des Oberwaltungsgerichts entspricht es, einen zusätzlichen Abdruck gerichtlicher Entscheidungen nur dann beizufügen, wenn der Anwalt diese angefordert hat. (...) Ich rege deshalb an, künftig – am besten bereits mit der Rechtsmittelschrift – die Übersendung einer weiteren Ablichtung gerichtlicher Entscheidungen zu beantragen.«

Ob es für solchen »Antrag« auch einen eigenen Streitwert gibt?

OVG Bln-Bbg, Schrb v. 21.10.2009, 3 B 10/08

Verfasser: Schacht

Fundstelle: Dokument 1191 im Internet

Die Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Strafrechtliche Erscheinungen

Hier ist zu berichten vom Versuch, das Strafrecht als Anspruchsvernichtungsmaschine im Ausländerrecht einzusetzen. Die Sache geht so: Ein anerkannter Flüchtling beschließt im Jahr 2007 eine Niederlassungserlaubnis zu beantragen. Da er (leider) nicht gut Deutsch spricht, besorgt ein Bekannter aus dem Internet das Antragsformular sowie eine gesondert abzugebende Erklärung über Vorstrafen. In der »Erklärung« wird hierzu u. a. folgender Text zum Ankreuzen angeboten: »Ich bin bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.« Der Dolmetscher, der wohl erkannt hatte, dass es sich nicht um die Erscheinung von Fatima handelt, der aber trotzdem Wortfindungsschwierigkeiten un-

terlag, fragt hierzu beim Ausländer nach, ob er schon mal im Gefängnis gewesen sei oder schon mal vor Gericht stand. Beides verneint der Flüchtling. Danach wird angekreuzt und unterschrieben. Das Papier gelangt mit dem Antragsformular und weiteren Nachweisen als Blatt 94 ff. zur Ausländerakte. Tatsächlich war der Ausländer ein Jahr zuvor durch einen mangels Einspruchs rechtskräftig gewordenen Strafbefehl zu 30 Tagessätzen verurteilt worden. Die Abschrift des Strafbefehls befindet sich als Blatt 88 ff. in der Ausländerakte. Eine solche Verurteilung reicht kraft Gesetzes nicht, um die Rechtswohlthat Niederlassungserlaubnis zu versagen. Mal sehen, ob wir das nicht ändern können, sagte die Sachbearbeiterin bei der Landeshauptstadt Stuttgart, *Frau Jeanine Ovan*. Sie erstattet auf einem Formular (so soll das regelmäßig in Schwaben geschehen) Strafanzeige wegen »Tätigung von Falschangaben zur Erschleichung einer Aufenthaltsgenehmigung«. Wegen dieses Frevels ergeht Strafbefehl (60 Tagessätze). Auf den Einspruch verurteilt das AG Stuttgart-Bad Cannstatt zur nämlichen Strafe. Der benannte Dolmetscher wird nicht als Zeuge gehört. Der Angeklagte habe sich eben eines besseren Dolmetschers bedienen müssen, heißt es. Verantwortung für dieses Urteil vom 10.7.2008 (B5 Cs 31 Js 14002/08 AK 697/08) trägt die RichterIn am AG Dawidowsky.

Das LG Stuttgart hebt auf und spricht frei: Zwar sei § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ein abstraktes Gefährungsdelikt. Falschangaben müssen nur im allgemeinen zur Verschaffung eines unrechtmäßigen Aufenthaltstitels geeignet sein. Das ist aber nur bei »aufenthaltsrelevanten« Angaben der Fall. Außerdem müssen die Angaben rechtsmissbräuchlich falsch sein. Da die rechtskräftige Verurteilung durch Strafbefehl zu 30 Tagessätzen keinen Einfluss auf die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gehabt haben konnte, ist der objektive Tatbestand nicht gegeben. Außerdem hätte die ABH ja gewusst, dass die Verurteilung erfolgt ist. Das LG machte sich auch die Mühe, den angegebenen Zeugen zu ermitteln und zu befragen. Die Frage, ob Vorsatz überhaupt gegeben war, wurde aber (leider) nicht beantwortet.

Der gegen dieses Urteil eingelegten Revision gibt der 1. Strafsenat des OLG Stuttgart mit Urteil vom 10.8.2009, 1 Ss 1161/09, in der Besetzung *Eckert, Dr. Schmid, Arndt* statt. Die Sache wird zurückverwiesen.

Begründung: Bei Falschangaben sei lediglich erforderlich, dass es sich um ausländerrechtlich erhebliche Angaben handelt. Dazu gehörten zwar z. B. nicht Angaben zum Beruf des Vaters, zum Alter der Geschwister, zum Vorliegen einer Schwangerschaft. Wohl aber Fragen nach Straftaten, auch wenn deren wahrheitsgemäße Beantwortung nicht zur Versagung des Aufenthaltstitels führen kann. Falschen Angaben auf Fragen der Ausländerbehörde gefährdeten nämlich abstrakt die richtige Anwendung des materiellen Ausländerrechts. Auch dass die Behörde bereits Kenntnis von der Strafe hatte, sei unerheblich.

Nun hatten sich also schon 7 Richter in 3 Instanzen mit der Sache befasst. Ist es da nicht endlich an der Zeit, dem Flüchtling, der nur 8 Jahre Schulbesuch vorweisen kann, sich mit dem Rechtssystem nicht auskennt und nur unvollkommen Deutsch spricht, einen Pflichtverteidiger beizuordnen? Der Anwalt des Flüchtlings hat es mehrfach beantragt. Hilfsweise begehrt er zuletzt die kostenfreie Übersetzung aller 3 Urteile in eine dem Ausländer verständliche Sprache. Schon das LG Stuttgart hatte abgelehnt, zuletzt beschied der 1. Strafsenat des OLG Stuttgart mit Beschluss vom 2.10.2009, 1 Ws 190/09, in der Besetzung *Rebsam-Bender, Arndt, Peterke*, beide Begehren negativ: Für die Revisionshauptverhandlung sei ja ein Pflichtverteidiger bestellt worden. Im Übrigen sei die Rechtslage geklärt. Sie sei auch einfach.

Fragen an das Fachpublikum: Wann hatten Sie Ihre letzte strafrechtliche Erscheinung? Und: Würden Sie sich nicht auch zum bloßen Objekt staatlicher Tätigkeit degradiert fühlen, wenn man Sie so behandelte? ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Staatenlosigkeit in der anwaltlichen Praxis
 Am 13. November 2009 in Hamburg
 Referent: RA Klaus Piening
 Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 150 €
 Anmeldung: www.rav.de

Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerung
 Am 14. November 2009 in Hamburg
 Referent: RA Thomas Oberhäuser
 Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
 Anmeldung: www.rav.de

BVerfG und EGMR Rechtsprechung – Schutz des Familien- und Privatlebens
 Am 23. November 2009 in Frankfurt/M.
 Referenten: RiVG Dr. Hoppe, RiVG Dr. Dienelt
 Kosten: 190,40 € (inkl. MWSt)
 Anmeldung: Klaus.Dienelt@t-online.de

»Entwurzelt und geflohen« – Asylpolitisches Forum 2009 nach den Bundestagswahlen
 27. – 29. November 2009 in Schwerte
 Kosten: 25 € - 147 €
 Anmeldung: g.huckenbeck@kircheundgesellschaft.de

Neuere Entwicklungen im Ausländerrecht
 Am 21. November 2009 in Stuttgart
 Referent: Dr. Bertold Huber
 Kosten: 178,50 € (inkl. MWSt)
 Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

Aktuelle Rechtsprechung im Ausländerrecht
 Am 28. November 2009 in Frankfurt/M.
 Referent: RA Dr. Rolf Gutmann
 Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
 Frühbucherrabatt: 20 €
 Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Asylwiderruf und Rücknahme
 Am 12. Dezember 2009 in Berlin
 Referentin: RAin Jutta Hermanns
 Anmeldung: www.rav.de

Interdisziplinäres Seminar: Ausländerrecht / Strafrecht
 Am 13. Februar 2010 in Berlin
 Referentinnen: RAin Gilda Schönberg, RAin Andrea Würdinger
 Anmeldung: www.rav.de

Abschiebungshaft und FamFG
 Am 20. Februar 2010 in Düsseldorf
 Referenten: RA Peter Fahlbusch, RA Rolf Stahmann
 Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €
 Frühbucherrabatt: 20 €
 Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE